

luste und ihrer Ursachen ein. Dazu sind Materialverbrauchsstudien am Arbeitsplatz und entsprechende Kontrollen des tatsächlichen Materialverbrauchs vorzunehmen;

**2. B-Normen** — erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen

Sie werden an Hand des bisherigen nachgewiesenen und abgerechneten Materialverbrauchs sowie sonstiger statistischer Unterlagen festgelegt;

**3. C-Normen** — errechnete Materialverbrauchsnormen  
Diese Normen beruhen auf theoretischen Ermittlungen und finden nur in der Erstproduktion Anwendung.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen beträgt bei

A-Normen höchstens 12 Monate,

B-Normen höchstens 6 Monate,

C-Normen höchstens 6 Monate.

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Materialverbrauchsnormen zu überarbeiten und neu festzulegen. Ziel der Überprüfung und Neufestsetzung muß die Entwicklung der C- und B-Normen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen (A-Normen) sein. Bei technologischen Veränderungen ist die Materialverbrauchsnorm sofort zu prüfen und zu berichtigen.

(4) Die Materialverbrauchsnormen bilden die Grundlage der Meldung „Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen-Arbeit der volkseigenen und ihnen gleichgestellten örtlichen Betriebe“ (Vordruck MVN 1749 [ö]).\*

(5) Betriebe, in denen der Aufwand der Normenbearbeitung in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen steht, sind von der Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen zu befreien. Befreiungen erteilt auf Antrag des Betriebes der zuständige örtliche Rat, Abteilung örtliche Wirtschaft.

### Zu § 3 der. Verordnung

#### Persönliche Konten

##### § 2

(1) In den Betrieben ist die Einrichtung Persönlicher Konten stärker zu beachten. Es ist auch auf die Einrichtung solcher Konten Wert zu legen, die die Verarbeitung von bisher nicht verwendeten Materialresten und -abfällen und ihre weitere Verwendung in der Produktion zum Ziele haben.

(2) Die Prämiensätze haben sich nach dem erzielten betrieblichen und volkswirtschaftlichen Nutzen zu richten und dürfen im Höchsthfälle 60 % des Wertes der erzielten Materialeinsparung betragen, sollen jedoch in keinem Falle unter 25 % liegen.

(3) Innerhalb dieser Sätze entscheidet der Werkleiter in eigener Verantwortung über die Höhe der Prämiensätze, soweit nicht die im § 3 Abs. 4 der Verordnung festgelegte Regelung erfolgt.

(4) Erzielte Einsparungen dürfen nur prämiert werden, wenn die Qualität der Erzeugnisse entsprechend den Gütebestimmungen eingehalten bzw. verbessert wurde. Bei selbstverschuldetem Mehrverbrauch von Material innerhalb des Abrechnungszeitraumes (höchstens drei Monate) hat eine Verrechnung des Mehrverbrauchs mit dem Minderverbrauch auf dem Persönlichen Konto zu erfolgen.

### Zu § 4 der Verordnung

#### Vorratsnormen für Material

##### § 3

(1) In den Betrieben der volkseigenen und ihnen gleichgestellten örtlichen Industrie sind vorwiegend Gruppenvorratsnormen zu erarbeiten. Die Gruppe darf nicht größer sein als eine Planposition der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan;

(2) Die Ausarbeitung von Vorratsnormen soll nach der allen Betrieben zugegangenen „Anleitung für die Ausarbeitung technisch und ökonomisch begründeter Vorratsnormen“ erfolgen. Für typische Materialien, die mengen- und wertmäßig den Hauptanteil der Bestände des Betriebes ausmachen, ist die Methode A mit den Vordrucken Vrn 1 ö, Vrn 2 ö und Vrn 3 ö\* zu wählen. Die verbleibenden Materialien sind nach der Methode B mit dem Vordruck Vrn 4 ö\* zu ermitteln.

##### § 4

(1) Um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Materialverbrauchs- und Vorratsnormen-Arbeit zwischen den Betrieben der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Industrie zu verbessern, haben die Räte der Bezirke, Abteilung örtliche Wirtschaft, Vertreter zur Mitarbeit in den Normenaktivs der zentralgeleiteten Industrie mit dem Ziel der Durchführung des Erfahrungsaustausches und von Betriebsüberprüfungen zu delegieren.

(2) Ein Ersuchen auf Mitarbeit im Normenaktiv der Örtlichen Industrie und bei Betriebsprüfungen kann auch vom Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, an die Betriebe der zentralgeleiteten Industrie gestellt werden.

##### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1958

#### Der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft

K as ten

\* Alle hier genannten Vordrucke sind vom Vordruck-Leitverlag, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 69, zu beziehen.

### Zweite Durchführungbestimmung\* zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte.

Vom 5. Februar 1958

Auf Grund der §§ 2 und 22 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. S. 693) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und den zuständigen Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Ersten Durchführungbestimmung vom 25. August 1953 (GBl. S. 953) folgendes bestimmt:

##### § 1

Abschnitt V, Ziffern 1, 3, 4 und 5, erhält folgende Fassung:

„1. Kreisarbeitsgericht Rostock  
aus dem Stadt- und Landkreis Rostock  
aus dem Kreis Bad Doberan  
aus dem Kreis Ribnitz-Damgarten

\* 1. DB (GBl. 1953 S. 953)